

ANTRAG AUF ANERKENNUNG ALS SCHWERE KRANKHEIT ODER ANTRAG AUF VERLÄNGERUNG DER ANERKENNUNG

Gemäß Artikel 20 Absatz 6 der Gemeinsamen Regelung und Titel III Kapitel 5 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten

An Ihre Abrechnungsstelle des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) zu senden. **Anschrift : siehe Rückseite** ↗

Name und Vorname(n) der angeschlossenen Person:..... Personalnr./Ruhegehaltsnr.:.....
Organ und Ort der dienstlichen Verwendung:..... Dienstanschrift :.....Tel. :
Bei Ruhegehaltsempfängern Privatanschrift:.....
Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst/ des Vertragsendes:.....(Bei Bediensteten auf Zeit/Vertragsbediensteten)

☐ Antrag auf Anerkennung als schwere Krankheit¹

☐ Antrag auf Anerkennung einer neuen schweren Erkrankung¹

von¹ :

☐ Primär angeschlossene Person ☐ Ehegatte oder anerkannter Partner ☐ Kind ☐ einem unterhaltsberechtigten Kind
gleichgestellte Person

Name, Vorname(n):..... Geburtsdatum:.....

**Bitte fügen Sie Ihrem Antrag ein detailliertes, an den Vertrauensarzt gerichtetes ärztliches Gutachten in
verschlossenem Umschlag bei, aus dem Folgendes hervorgeht:**

- das Datum der Diagnose
- die genaue Diagnose
- das Verlaufsstadium und die möglichen Komplikationen
- die erforderliche Behandlung.

☐ Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als schwere Krankheit¹

von¹ :

☐ Primär angeschlossene Person ☐ Ehegatte oder anerkannter Partner ☐ Kind ☐ einem unterhaltsberechtigten Kind
gleichgestellte Person

Name, Vorname(n):..... Geburtsdatum:.....

**Bitte fügen Sie Ihrem Antrag ein detailliertes, an den Vertrauensarzt gerichtetes ärztliches Gutachten in
verschlossenem Umschlag bei, aus dem Folgendes hervorgeht:**

- Krankheitsverlauf
- die Behandlung und/oder die noch erforderliche Beobachtung.

**Die Vorschriften über die Anerkennung als schwere Krankheit können Sie der Rückseite dieses
Formulars entnehmen.**

**Ich habe von den geltenden Voraussetzungen und Vorschriften Kenntnis genommen und verpflichte
mich zu ihrer Einhaltung:**

Datum

☐ Angeschlossene Person¹

Unterschrift des Antragstellers

☐ Den Antragsteller vertretende sonstige Person¹ :

Name, Vorname(n):.....

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anerkennung als schwere Krankheit - (Titel III Kapitel 5 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB))

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Statuts werden bei Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs, Geisteskrankheiten und anderen, von der Anstellungsbehörde nach Stellungnahme des Vertrauensarztes der Abrechnungsstelle als vergleichbar schwer anerkannten Krankheiten die Kosten mit einem Satz von 100 % erstattet.

Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen nach Anhörung des Ärztebeirats festgelegten allgemeinen Kriterien.

Um das finanzielle Gleichgewicht des Systems zu erhalten und dem Grundsatz der sozialen Sicherung gemäß Artikel 72 des Status gerecht zu werden, können jedoch auf bestimmte Leistungen besondere Erstattungshöchstgrenzen angewandt werden, die in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Bei Leistungen, für die es keine Erstattungshöchstgrenzen gibt, erfolgt für den Teil der Kosten, der im Vergleich zu den üblichen Kosten in dem Land, in dem sie angefallen sind, als überhöht gilt, keine Erstattung. Der als überhöht geltende Kostenanteil wird im Einzelfall von der Abrechnungsstelle nach Stellungnahme des Vertrauensarztes bestimmt.

Modalitäten der Anerkennung als schwere Krankheit (Titel III Kapitel 5 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen)

1. Begriffsbestimmung

Als schwere Krankheiten sind anerkannt: Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs, Geisteskrankheiten und andere, von der Anstellungsbehörde als vergleichbar schwer eingestufte Krankheiten.

Letztere betreffen Krankheiten, die in unterschiedlichem Maße die vier nachstehenden Kriterien vereinen:

- ungünstige Lebenserwartung
- chronischer Verlauf
- Notwendigkeit aufwändiger Diagnose- und/oder Therapiemaßnahmen
- Vorhandensein oder Risiko einer schweren Behinderung.

2. Umfang der Absicherung durch das GKFS

Der Erstattungssatz von 100 % gilt:

- für die Behandlungskosten, die nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft unmittelbar mit der schweren Krankheit zusammenhängen, gleich, ob im Rahmen der Diagnose, der Behandlung oder der Überwachung des Krankheitsverlaufs oder möglicher Komplikationen und Folgen
- für die erstattungsfähigen Kosten, die mit einer möglichen, durch die schwere Krankheit verursachten Hilfsbedürftigkeit verbunden wären.

3. Verfahren

Dem Antrag auf Anerkennung als schwere Krankheit muss ein detailliertes, an den Vertrauensarzt gerichtetes ärztliches Gutachten in verschlossenem Umschlag beigelegt werden. Bei einem Erstantrag enthält das Gutachten:

- das Datum der Diagnose
- die genaue Diagnose
- das Verlaufsstadium und die möglichen Komplikationen
- die erforderliche Behandlung.

Die hundertprozentige Übernahme der durch die schwere Krankheit verursachten Kosten wird für höchstens 5 Jahre gewährt. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum des ärztlichen Gutachtens zu laufen und endet zu dem angegebenen Zeitpunkt. Die Abrechnungsstelle erinnert die angeschlossene Person rechtzeitig an den Ablauf des Schutzes, damit diese ggf. einen Antrag auf Verlängerung stellen kann. Diesem Antrag ist wiederum ein ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem Folgendes hervorgeht:

- Krankheitsverlauf
- die Behandlung und/oder die noch erforderliche Beobachtung.

Die Entscheidung über die 100 %ige Kostenübernahme wird in regelmäßigen Abständen anhand der aktualisierten Informationen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person und den wissenschaftlichen Fortschritt überprüft, damit der Umfang der Absicherung durch das GKFS erforderlichenfalls neu bewertet werden kann.

4. Rückwirkender Charakter

Grundsätzlich wird die 100%ige Absicherung erst ab dem Ausstellungsdatum des den Antrag auf Anerkennung als schwere Krankheit befürwortenden ärztlichen Gutachtens gewährt.

Auf begründeten Antrag der angeschlossenen Person hin kann unter Hinweis auf die betreffenden Leistungen in den Abrechnungen nach Stellungnahme des Vertrauensarztes die 100 %ige Absicherung rückwirkend gewährt werden.

Die rückwirkende Kraft kann auf keinen Fall über die in Artikel 32 der Gemeinsamen Regelung vorgesehene Frist für den Verlust des Leistungsanspruchs hinausgehen.

Anschriften der Abrechnungsstellen des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS)

Europäische Kommission	Europäische Kommission	Europäische Kommission
RCAM/JSIS Brüssel - Vorherige Genehmigung 1049 Brüssel, BELGIEN	RCAM/JSIS Ispra - Vorherige Genehmigung 21027 Ispra, ITALIEN	RCAM/JSIS Luxembourg - Vorherige Genehmigung 2920 Luxembourg, LUXEMBURG
Hotline +32-2-29 11111 (9:30-12:30)	Hotline +32-2-29 11111 (9:30-12:30)	Hotline +32-2-29 11111 (9:30-12:30)

STAFF Contact – https://digit.service-now.com/esc?id=emp_taxonomy_topic&topic_id=e84c3ee8c34e96d029d81a0